Art. 9 Ausschüsse des Aufsichtsrats

(1) [1]Der Aufsichtsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. [2]Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Ausschüsse regelt die Satzung.

(2) Art. 19 Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt.